

# Allgemeine Geschäftsbedingungen «Umzugsdienstleistungen»

## 1. Geltungsbereich

Die Ausführung eines Auftrages erfolgt zu den nachstehenden Bedingungen der Liechtensteinischen Post AG soweit ihnen nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

## 2. Allgemeines

Der Auftrag hat alle für eine ordentliche Ausführung notwendigen Angaben, wie Hinweise auf reglementierte Güter (z.B. Gefahrgut) sowie solche, die einer besonderen Behandlung bedürfen, zu enthalten.

Der Frachtführer überprüft den ihm erteilten Auftrag sorgfältig. Er ist jedoch nicht verpflichtet, weder den Inhalt von Transportgefässen oder Sendungen zu überprüfen, noch Gewichts- oder Masskontrollen vorzunehmen. Stellt der Frachtführer Unklarheiten fest, so klärt er sie unverzüglich mit dem Auftraggeber ab.

Der über das mit dem Auftraggeber vereinbarte Volumen hinausgehende Laderaum bleibt zur Verfügung des Frachtführers. Dieser ist berechtigt, die Ausführung des übernommenen Auftrages einem anderen Frachtführer zu übertragen.

## 3. Transportübernahme im Allgemeinen

Jeder Auftrag setzt voraus, dass er unter normalen Verhältnissen durchgeführt werden kann. Die Hauptverkehrsstrassen sowie die Strassen und Wege zu den Häusern, wo das Beladen und Entladen stattfinden, müssen für die Transportfahrzeuge befahrbar sein.

Bei Vorgärten und dergleichen gelten als normale Zufahrtsverhältnisse höchstens 15 Meter Distanz zwischen Fahrzeug und Hauseingang. Korridore, Treppen usw. sollen einen reibungslosen Transport ermöglichen. Ferner wird vorausgesetzt, dass die behördlichen Bestimmungen (Strassenverkehrsordnung) die Ausführung in der vorgesehenen Weise zulassen.

In allen anderen Fällen erhöht sich der Umzugspreis nach Massgabe der Stundenansätze gemäss dem jeweiligen Angebot.

## 4. Pflichten des Frachtführers

Der Frachtführer ist dazu verpflichtet, die für die Ausführung des Auftrages notwendigen Transportmittel auf den vereinbarten Zeitpunkt bereitzustellen. Der Frachtführer führt den Auftrag vertragsgemäss und mit der notwendigen Sorgfalt aus. Die Ablieferung des Transportgutes am Bestimmungsort hat sofort nach Ankunft des Transportes oder nach Vereinbarung zu erfolgen.

## 5. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dem Frachtführer mindestens eine Woche vor der Ablieferung die Adresse des Empfängers, den Ort der Ablieferung und die örtlichen Verhältnisse genau zu bezeichnen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Frachtführer auf die besondere Beschaffenheit des Transportgutes und dessen Schadenanfälligkeit aufmerksam zu machen. Er hat dementsprechend für die geeignete Verpackung des Transportgutes zu sorgen.

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Transportarbeiten, das Beladen und Entladen zum vereinbarten Zeitpunkt bzw. unmittelbar nach Eintreffen der Transportfahrzeuge begonnen werden können.



Vorbehaltlich anderer Vereinbarung obliegt die Besorgung aller für die Durchführung des Transportes erforderlichen Dokumente, Bewilligungen und Absperrungen dem Auftraggeber.

Der Auftraggeber ist zur wahrheitsgetreuen Deklaration des Transportgutes verpflichtet und übernimmt gegenüber dem Frachtführer, den Bahn- und Zollorganen sowie weiteren Behörden die volle Verantwortung. Ohne diesbezügliche Weisung durch den Auftraggeber ist der Frachtführer berechtigt, das Transportgut als Übersiedlungsgut zu behandeln. Der Auftraggeber ist für die Beschaffung der erforderlichen Zolldokumente und für deren Richtigkeit verantwortlich. Für alle Folgen, die durch das Fehlen, die verspätete Zustellung und die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit dieser Dokumente entstehen, hat der Auftraggeber aufzukommen. Er haftet dem Frachtführer für alle sich aus der Zollbehandlung des Transportgutes ergebenden Auslagen. Zusatzaufwände, welche nicht im Angebot vereinbart wurden, werden gemäss dem effektiven Aufwand dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Verlängerte Zollaufenthalte und besondere Verhandlungen mit den zuständigen Behörden sind dem Frachtführer entsprechend zu vergüten. Der Frachtführer ist nicht verpflichtet, Frachten, Zölle und Abgaben zu bevorschussen. Er kann vom Auftraggeber Vorschüsse (in der Höhe des Angebots) in der jeweiligen Währung verlangen. Die Verrechnung des Vorschusses erfolgt mit der effektiven Rechnungsstellung. Tritt der Frachtführer dennoch in Vorlage, so sind ihm Vorlageprovision samt Zins sowie ein angemessener Kursverlust zu ersetzen.

Für alle Umtriebe und Mehrkosten, die infolge verspäteter Abnahme des Transportgutes durch den Auftraggeber entstehen, sind vom Auftraggeber zu tragen. Kann innerhalb einer Wartezeit von vier Stunden die Entladung nicht begonnen werden, ist der Frachtführer berechtigt, auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers das Transportgut einzulagern. Dabei beschränkt sich seine Haftung auf die sorgfältige Auswahl des Einlagerungsortes.

Ausdrücklich vom Transport ausgeschlossen sind Bargeld, Inhaberpapiere, inklusive Effekten im Sinne des Börsengesetzes, die Inhabereigenschaften haben und Edelmetalle.

## **6. Preise**

Der Preis setzt sich jeweils nach den Kundenbedürfnissen zusammen und wird nach Zeitaufwand oder pauschal verrechnet. Im Preis nicht eingeschlossen sind dagegen, besondere Vereinbarungen vorbehalten, folgende Aufwendungen:

- a. das Ein- und Auspacken des Umzugsgutes, insbesondere für Verpackungsarbeiten, die am Umzugstag durch den Frachtführer vorgenommen werden müssen;
- b. spezieller Hin- oder Rücktransport von Packmaterial sowie dessen Miete oder Kauf;
- c. das Demontieren und Montieren von komplizierten oder neuen Möbeln, die besonderen Zeitaufwand oder den Beizug eines Spezialisten benötigen;
- d. der Transport von Kühlschränken/-truhen mit einem Fassungsvermögen von über 200 Liter, Klavieren, Flügeln, Kassenschränken und anderen Gegenständen vom mehr als 100 kg Eigengewicht;
- e. das Abnehmen und Anbringen von Bildern, Spiegeln, Uhren, Lampen, Vorhängen, Einbauten usw.;
- f. der Mehraufwand für Gegenstände, deren Transport durch Fenster oder über Balkone zu erfolgen hat;
- g. die Prämien von Transportversicherungen;
- h. Zollabfertigung, Zoll und Zollspesen;
- i. Strassensteuern und Fährkosten sowie amtliche Gebühren aller Art;
- j. werden Mehraufwendungen bzw. Mehrleistungen im Zuge des Umzuges erforderlich, wird der Kunde im Vorfeld darauf hingewiesen bzw. mit ihm abgesprochen;
- k. Mehraufwendungen, die aufgrund von Witterungsverhältnissen oder falls auf gesperrten oder aufgerissenen Strassen das Transportfahrzeug nicht vor das Haus gefahren werden kann,

desgleichen für Wartezeiten des Transportfahrzeuges und des Personals, welche der Frachtführer nicht verschuldet hat, entstehen;

- l. ferner angemessene Zuschläge für den Transport der Güter auf weiten oder ungewöhnlichen Wegen, soweit nicht bei der Preisvereinbarung eine ausdrückliche Berücksichtigung dieser Umstände stattgefunden hat, sowie Mehrkosten, die durch Umwege entstehen, falls die direkten Wege gesperrt oder nicht benutzbar sind;
- m. Das Abnehmen und Anbringen von Beleuchtungskörpern und anderen an das Stromnetz angeschlossenen Apparaten werden nicht durch das Transportpersonal vorgenommen.

## **7. Bezahlung**

Umzüge sind gegen Rechnung oder bar zu bezahlen. Bei Barzahlung ist der Transportpreis vor dem Entladen fällig. Bei Transporten ins Ausland ist der Betrag 3 Arbeitstage vor dem Transport auf das Konto der Liechtensteinischen Post AG zu überweisen. Die jeweilige Zahlungsart und das Zahlungsziel sind Bestandteil des Angebots.

## **8. Umdisponierung / Rücktritt des Auftraggebers**

Der Auftraggeber hat das Recht, einen in Ausführung begriffenen Transport umzudisponieren. Die daraus entstehenden zusätzlichen Kosten sind vom Auftraggeber zu bezahlen.

Ein allfälliger Rücktritt des Auftraggebers hat schriftlich zu erfolgen, Barvorlagen oder sonstige bereits geleistete Aufwände des Frachtführers werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Bei Rücktritt innerhalb von 14 Kalendertagen vor dem geplanten Umzug sind 30 % des in der Offerte gestellten Betrages im Sinne einer pauschalierten Abgeltung für Aufwendungen, Bemühungen und Umtriebe geschuldet.

Bei Rücktritt des Auftraggebers innerhalb von 48 Stunden vor dem geplanten Umzug sind 80 % des in der Offerte gestellten Betrages geschuldet. Beweist der Frachtführer einen grösseren Schaden ist auch dieser zu entschädigen.

## **9. Retentionsrecht**

Wenn das Transportgut nicht angenommen oder die Zahlung der auf demselben haftenden Forderungen nicht geleistet wird, kann der Frachtführer das Transportgut bis zum Wert des geschuldeten Betrages zurückbehalten oder auf Kosten des Auftraggebers hinterlegen.

In diesem Fall kann der Frachtführer den Auftraggeber schriftlich auffordern, die Forderung binnen 30 Tagen zu begleichen. Diese Aufforderung hat die Androhung zu enthalten, dass der Frachtführer das Recht hat, bei Unterlassung der Zahlung, die betreffenden Güter ohne weitere Formalitäten freihändig bestens zu verwerten (nach eigenem Ermessen kann ein freihändiger Verkauf durchgeführt oder, falls die Güter keinen materiellen Wert aufweisen, können diese kostenpflichtig entsorgt werden).

## **10. Haftung**

Der Frachtführer haftet nur für vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit entstandene Schäden. Er haftet nur, soweit er nicht nachweisen kann, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden dieser Art zu verhüten oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

Seine Haftung reicht in keinem Falle weiter als diejenige der am Transport beteiligten Transportanstalten (Eisenbahn, Schifffahrts- oder Luftverkehrsgesellschaft, usw.).

Der Frachtführer haftet nur für das Transportgut, dessen Verpackung den normalen Transportanforderungen entspricht. So bedürfen zerbrechliche Gegenstände, wie Lampen, Lampenschirme, Pflanzen, technische Geräte (Fernseher, Computer usw.) einer geeigneten Verpackung. Bei Beschädigungen des Transportguts haftet der Frachtführer nur, wenn dessen Ein- und Auspacken

durch seine eigenen oder von ihm beauftragten Hilfspersonen durchgeführt wurde. Die Haftung des Frachtführers beschränkt sich in jedem Fall auf die Kosten einer allfälligen möglichen Reparatur oder einer Entschädigung für Wertminderung (Zeitwert), unter Ausschluss jeglicher Ersatzleistung.

Die Haftung des Frachtführers beginnt mit der Übernahme des Transportgutes und endet mit dessen Ablieferung am Bestimmungsort des Auftraggebers, der Einlagerung in einem Lagerhaus oder der Übergabe der Ladung an einen anderen Frachtführer, soweit keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden.

Die Haftung des Frachtführers bei Beschädigung oder Verlust ist auf den allgemein üblichen Handelswert der Ware zur Zeit der Beschädigung oder des Verlustes beschränkt. Die Entschädigung beträgt höchstens CHF 500.00 pro Kubikmeter (m<sup>3</sup>) des beschädigten bzw. verloren gegangenen Gutes. Teile eines Kubikmeters werden anteilmässig angerechnet.

Pro Ereignis ist die Haftung des Frachtführers auf CHF 25'000.00 beschränkt. Vorbehalten bleiben besonders vereinbarte Versicherungsabsprachen (siehe Kapitel 12. Transportversicherung).

## 11. Haftungsausschluss

Der Frachtführer ist von seiner Haftung befreit, wenn Verlust oder Beschädigung durch ein Verschulden des Auftraggebers, aufgrund einer erteilten Weisung des Auftraggebers ohne Zutun des Frachtführers, auf eigene Mängel des Umzugsgutes zurückzuführen sind oder durch Umstände verursacht wurde, auf welche der Unternehmer keinen Einfluss hat.

Bei Bruch oder Beschädigung besonders zerbrechlicher Sachen wie Marmor, Glas- und Porzellanplatten, Stuckrahmen, Leuchter, Lampenschirme, Radio- und Fernsehgeräte, Computer-Hard- und Software sowie Datenverluste und anderen Gegenständen von grosser Empfindlichkeit (Pflanzen, Tiere etc.), ist der Frachtführer von der Haftung befreit, vorausgesetzt, dass er die üblichen Vorsichtsmassnahmen angewandt hat.

Der Frachtführer haftet auch nicht für Schäden am Transportgut, die nur deshalb entstehen, weil das Transportgut vom Auftraggeber nicht ordnungsgemäss bzw. gut genug verpackt wurde. Die Haftung entfällt dabei auch, wenn der Frachtführer unsorgfältig mit dem Transportgut umgeht, der Schaden aber mit einer besseren Verpackung durch den Auftraggeber verhindert hätte werden können.

Bargeld und Werttitel sind von der Haftung ausgeschlossen (siehe Kapitel 5. Pflichten des Auftraggebers, Absatz h). Für Kostbarkeiten wie Schmuck, Dokumente, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Sammlerobjekte übernimmt der Frachtführer ebenfalls keine Haftung.

Wird dem Frachtführer ein Verzeichnis solcher Gegenstände mit detaillierter Wertangabe übergeben und anhand dieser Unterlagen eine Transportversicherung abgeschlossen, so geniesst der Auftraggeber diesen Versicherungsschutz.

Der Frachtführer haftet nicht für Beschädigungen der Güter während des Be- und Entladens, Ab- und Aufseilens, wenn der Frachtführer den Auftraggeber oder Empfänger im Vorfeld auf die Grösse und Schwere des Transportguts und die gegebenen Raumverhältnisse hingewiesen hat, der Auftraggeber aber auf Durchführung der Leistungen bestanden hat. Zudem haftet der Frachtführer nicht für Beschädigungen an Wänden, Fenster, Böden, etc., wenn die Grösse oder Schwere des Transportgutes dem Raumverhältnis nicht entsprechen.

Der Frachtführer haftet nicht für Schäden am Transportgut, die durch Feuer, Unfälle, Kriege, Streiks, höhere Gewalt oder einen dem Transportmittel durch Dritte verursachten Schaden entstehen.

Wird die Beladung oder Ablieferung wegen Panne, Unfall, Witterungseinflüssen oder aus anderen Gründen, für welche den Frachtführer keine Schuld trifft, verzögert, hat der Auftraggeber keinerlei Anspruch auf eine Entschädigung.

Ohne gegenseitige Vereinbarung ist der Frachtführer für Verzögerungen, die durch nicht rechtzeitige Bereitstellung von Transportmitteln oder durch Nichteinhaltung der reglementarischen Fristen durch andere am Transport beteiligte Transportanstalten entstehen, nicht haftbar. Die dadurch entstandenen Kosten (Standgelder, Zwischenlagerungen usw.) gehen zulasten der beteiligten Transportanstalten. Auch haftet der Frachtführer nicht für Schäden und Verluste, die aus solchen Umständen entstehen können.

## **12. Transportversicherung**

Zur Deckung der Transportrisiken schliesst der Frachtführer auf ausdrückliche Weisung des Auftraggebers eine Transportversicherung ab. Die daraus entstehenden Mehrkosten sind vom Arbeitgeber zu bezahlen. Eine Versicherung des Bruchrisikos setzt voraus, dass die betreffenden Gegenstände vom Frachtführer oder seinen Beauftragten ein- und ausgepackt werden. Die Versicherungssummen sind durch den Auftraggeber festzusetzen.

Lässt der Auftraggeber keine Transportversicherung abschliessen, so trägt er selbst alle Risiken, für die der Frachtführer nach dem Wortlaut dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht haftet.

## **13. Mängelrüge**

Der Auftraggeber hat das Transportgut sofort nach dem Entladen zu prüfen. Reklamationen wegen Verlust oder Beschädigung sind sofort bei Ablieferung des Transportgutes anzubringen.

Äusserlich nicht sofort erkennbare Schäden sind dem Frachtführer innerhalb von drei Tagen nach Erbringung der Dienstleistung schriftlich anzuzeigen.

Nach Ablauf dieser Fristen können keine Reklamationen mehr berücksichtigt werden.

## **14. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Für Klagen gegen die Liechtensteinische Post AG ist ausschliesslich das Fürstliche Landesgericht, Vaduz zuständig. Die Liechtensteinische Post AG hat das Recht den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohn- bzw. Geschäftssitzes oder an jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Es gilt liechtensteinisches Recht.

© Liechtensteinische Post AG, März 2018